

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

Nr 72. Sonnabend, den 10. September 1831.

B e k a n n t m a c h u n g.

Das 1ste Schützenbataillon, welches von den anher commandirten Infanterie-Abtheilungen, außer der gewöhnlichen Garnison, zur Zeit noch hier verbleiben soll, ist von morgen Nachmittags 5 Uhr an einzuquartieren. Von dieser außerordentlichen Einquartierung kann die innere Stadt nicht befreit bleiben. In Rücksicht auf die bevorstehende Messe soll diese jedoch für jetzt nur bis zum 21sten dieses Monats, mithin auf elf Tage, damit belegt werden, nach deren Verfluß das Bataillon während der Messe, mit Vorbehalt der Ausgleichung, in den Vorstädten untergebracht werden wird. Den in allen vier Stadtvierteln zugleich einzuquartierenden Mannschaften ist keine Kost, sondern nur Quartier und Lagerstätte, nebst sonstigen ordonanzmäßigen Bedürfnissen, zu gewähren. Die Verdingung der Mannschaften in andere Quartiere kann nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß das zu dingende Quartier in demselben Viertel gelegen ist, wo das eigentliche Quartier und die betreffende Compagnie sich befindet. Leipzig, den 9. September 1831.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Schaarschmidt.

B e k a n n t m a c h u n g,
Die Leipziger Michaelis-Messe betreffend.

Die diesjährige Michaelis-Messe wird, wie man lediglich zu Beseitigung etwa neuerdings entstandener Zweifel nochmals bekannt macht, jedenfalls gehalten, und, da die gehörigen Sicherheits-Maasregeln gegen die Cholera getroffen sind, einem recht zahlreichen Besuche von Meß-Fieranten mit freudiger Hoffnung entgegengesehen.

Leipzig, den 9. September 1831. Der Rath der Stadt Leipzig.

Müller.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zusolge einer Mittheilung der Fürstlich Thurn und Taxischen General-Post-Direction in Frankfurt a. M. sind nun auch von Seiten des Großherzoglich Hessischen Hohen Gouvernements, in Bezug auf das Ein- und Durchlassen von Reisenden, Vieh und Waaren, Verfügungen erlassen worden, welche die Verhütung des Einschleppens der asiatischen Cholera in das Großherzogthum Hessen bezwecken, und durchgängig mit den, in gleicher Hinsicht von dem Hohen Senate der freien Stadt Frankfurt getroffenen, von dem unterzeichneten Ober-